

## Reglement

über die Ausrichtung von Lohn- und Kurskostenentschädigungen im Maler- und Gipsergewerbe (GIMAFONDS)

### 1. Entschädigungsberechtigte Weiterbildungsveranstaltungen

Die Zentrale Berufskommission (ZBK) bezeichnet alle Kursorte und Veranstaltungen, an welche direkte Beiträge ausgerichtet oder an Kursteilnehmer Lohn- und Kurskostenentschädigungen vergütet werden.

### 2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Berufsbeitrag GIMAFONDS unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Modulen Beiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Beitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Die Arbeitgeber haben mit der Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung, ausgenommen die Lohnausfallentschädigung, Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmer.

2.1.1 Auszubildende haben Anspruch auf die für sie freigegebenen Kurse gemäss Kursprogramm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Art. 2.1.

2.1.2 Teilzeit-Arbeitnehmende haben Anspruch auf Kursentschädigung, wenn sie innerhalb der 12 Monate vor dem Kursbeginn einen Abzug (Berufs- und Vollzugskosten) von mindestens Fr. 102.00 erreichen.

2.2 Die Anmeldungen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt unter Vorbehalt von Ziffer 8 nachstehend. Gegebenenfalls kann die Zentrale Berufskommission nach anderen Kriterien entscheiden.

### 3. Auskunftspflicht des Geschüftstellers

3.1 Dem GIMAFONDS sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruches vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

3.3 An Anspruchsberechtigte, die Berufsbeiträge an den GIMAFONDS Gemäss Art. 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die Zentrale Berufskommission.

### 4. Leistungen

4.1 Die gemäss Art. 2.1 und 2.1.1 Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von Kursen und Modulen, die vom GIMAFONDS unterstützt werden, nachstehende Entschädigungen ausgerichtet.

4.2 Lohnausfallentschädigungen

4.2.1 G-Kurse gemäss aktuellem Kursprogramm pro Kurstag  
Fr. 160.00 für unterstützungspflichtige Teilnehmer  
Fr. 110.00 für nicht unterstützungspflichtige Teilnehmer

4.2.2 G1-Kurse (Module) gemäss aktuellem Kursprogramm pro Kurstag  
Fr. 140.00 für unterstützungspflichtige Teilnehmer  
Fr. 100.00 für nicht unterstützungspflichtige Teilnehmer

4.2.3 Bei g-Kursen werden 80% der Kurskosten übernommen. Es wird keine Lohnausfallentschädigung ausgerichtet.

4.2.4 Die Unterstützungspflicht (Kinder) muss vom Kursteilnehmer nachgewiesen und zusammen mit der Kursanmeldung eingereicht werden. Nach Abrechnung der Kurse werden keine Nachzahlungen aufgrund verspätet eingereicher Nachweise mehr vorgenommen.

4.2.5 Externe, nicht durch den SMGV angebotene Kurse werden nicht unterstützt. Über die Finanzierung weiterer, nicht im Kursprogramm enthaltener Kurse entscheidet die ZBK.

4.3 Lehrlingskurse

4.3.1 Die jeweils gültige, entsprechend den Beschlüssen der ZBK ausgerichtete Kursgeldentschädigung erfolgt direkt an den Kursort.

4.3.2 Lehrlinge erhalten keine Lohnentschädigung.

4.4 Entschädigungen werden grundsätzlich erst nach ordnungsgemäsem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges werden die Leistungen des GIMAFONDS gekürzt oder fallen ganz weg. Kürzungen oder gänzlicher Wegfall der Entschädigung werden auch bei unentschuldigtem Absenzen bei Weiterbildungsveranstaltungen vorgenommen.

4.5 Spezialkurse im In- und Ausland  
Über eine allfällige Anspruchsberechtigung sowie über die Höhe einer Entschädigung entscheidet die Zentrale Berufskommission fallweise aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

### 5. Kurskostenentschädigung

5.1 Von Kursen oder Modulen gemäss Ziff.4.2.1. + Ziff.4.2.2 zu 80% der durchschnittlich errechneten Kurskosten.

5.2 Bei öffentlich-rechtlichen Schulen zu 80% der effektiven, höchstens bis zur Höhe der durchschnittlich errechneten Kurskosten.

5.3 Lehrlingskurse gemäss Ziff.4.3.1

### 6. Leistungsbegrenzung

6.1 Die jährliche Maximalleistung des GIMAFONDS für den einzelnen Kursbesucher wird durch die Zentrale Berufskommission festgesetzt.

6.2 Der GIMAFONDS subventioniert pro Kursprogramm im Maximum 15 Kurstage pro Teilnehmer.

### 7. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle des GIMAFONDS oder der lokalen Berufskommission kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Zentralen Berufskommission schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide der Zentralen Berufskommission sind endgültig.

### 8. Inkrafttreten und Revision

8.1 Das Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

8.2 Das Reglement kann von der Zentralen Berufskommission jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

Zürich, 13. Juni 2012

GIMAFONDS  
Berufsbeitrag des Maler- und Gipsergewerbes  
Zentrale Berufskommission

P. Baeriswyl  
Präsident

V. Giovannelli  
Vize-Präsident